

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 07. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2014) und **Antwort**

#### **Welche Finanzmittel setzen „Stadt und Land“ und „degewo“ für die Bewerbung der Senatspläne am ehemaligen Flughafen Tempelhof ein?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche finanziellen und sonstigen materiellen Ressourcen setzt die landeseigene – nach ganz herrschender Meinung öffentlichen Bindungen, demokratischer Kontrolle und den Grundrechten unterworfenen – Wohnungsbaugesellschaft „Stadt und Land“ im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit konkret für die Verfolgung der Ziele der Senatsplanungen am ehemaligen Flughafen Tempelhof unterstützenden „Aktionsbündnis Tempelhofer Feld für alle“ ein (bitte aufschlüsseln nach Aktivitäten und die eingesetzten Mittel gegebenenfalls schätzen), und welche konkreten Aktivitäten (z.B. Webseitengestaltung, Flugblätter, Aushänge in Wohngebäuden, Wurfungen etc.) führt sie zur Werbung für die Senatsziele „im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit“ (Antwort des Senats auf meine Schriftliche Anfrage auf Drs. 17/13593) durch (bitte detailliert angeben)?

Frage 2: Wie stellt sich die unter 1.) abgefragte Sachlage hinsichtlich der ebenfalls landeseigenen DEGEWO dar?

Antwort zu 1 und 2: Gemeinsam haben die städtischen Wohnungsbaugesellschaften (WBG) degewo und STADT UND LAND sowie die Baugenossenschaft IDEAL das Interesse bekundet, am Rande des Tempelhofer Feldes neuen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dies haben die genannten Gesellschaften durch die Unterzeichnung eines „Letter of Intent“ im September 2013 öffentlich gemacht. Der Bau neuer Wohnungen liegt nicht nur im unternehmerischen Interesse der beteiligten Gesellschaften, sondern entspricht auch dem Auftrag des Landes Berlin an die städtischen Wohnungsbaugesellschaften, bezahlbaren Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu schaffen. Neubau am Rand des Tempelhofer Feldes soll - neben diversen weiteren Neubauvorhaben - zu einer Entspannung des Mietwohnungsmarktes in Berlin beitragen.

Im Aktionsbündnis „Tempelhofer Feld für alle“ haben sich viele in Berlin gesellschaftlich relevante Gruppen zusammengefunden, um eine moderate Fortentwicklung dieser Fläche zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine Randbebauung des Tempelhofer Feldes, deshalb unterstützen die genannten Wohnungsgesellschaften das Aktionsbündnis.

Im Zeitraum bis zum Volksentscheid stellt das Aktionsbündnis die Argumente für die Fortentwicklung des Tempelhofer Feldes im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen dar. Das Aktionsbündnis informiert über seine Internetseite, facebook, Plakate, Flyer, „Berliner Fenster“ (U-Bahn-TV), Artikel und Beilagen in den Mitgliederpublikationen sowie Veranstaltungen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen.

Als Mitglieder des Aktionsbündnisses unterstützen die beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften dessen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. In erster Linie erfolgt dies durch die Erbringung von Sachleistungen im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur, d. h. ohnehin vorhandene Kommunikationskanäle wie Werbeflächen und Newsletter werden genutzt. Damit wird im Rahmen der üblichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eines Wohnungsbauunternehmens für den Bau neuer, bezahlbarer Wohnungen im Innenstadtbereich (Beispiel Tempelhofer Feld) sowie für andere Bauvorhaben geworben.

Die städtischen WBG entscheiden selbstständig über ihre Budgets für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Einsatz. So wie beispielsweise Werbe- bzw. Vermietungskampagnen im Rahmen der Unternehmenskommunikation üblich sind, ist das Engagement zur Unterstützung des Wohnungsneubaus ebenfalls Bestandteil der Geschäftspolitik.

Frage 3: Ist dem Senat der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg (Az. OVG 3 S 43.09) vom 23. April 2009 bekannt, in dem es – abweichend von der Interpretation des Senats in seiner Antwort auf Frage 5 meiner Schriftli-

chen Anfrage auf Drs. 17/13593 – heißt: „Die Berliner Landesregierung ist im Vorfeld eines Volksentscheids nicht zur Neutralität verpflichtet. Die Gemeinnützigkeit von Haushaltsmitteln (vgl. BVerfGE 44, 125/143) schließt es indes aus Gründen der Chancengleichheit aus, dass sich die Landesregierung dieser Mittel bedient, um ihre parteiische Auffassung zu dem Volksentscheid der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.“?

Frage 4: Wenn 3. ja: Ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass der Senat zwar seine Position in Hinblick auf den bevorstehenden Volksentscheid parteiisch vertreten darf, aber nicht unter Einsatz von gemeinnützigkeitsverpflichteten Haushaltsmitteln kampagnenhaft in die öffentliche Auseinandersetzung eingreifen darf, wie es das OVG Berlin-Brandenburg explizit ausgesprochen hat (vgl. a.a.O., Gründe, Nr. 9: „Die finanziellen Mittel, mit denen der Staat (hier: das Land Berlin) erhalten wird, werden grundsätzlich von allen Staatsbürgern ohne Ansehung ihrer politischen Anschauung und Zugehörigkeit erbracht. Diese Mittel sind dem Staat zur Verwendung für das gemeine Wohl anvertraut [...]. Dies schließt es aus, dass sich der Antragsgegner [Land Berlin, K.L.], auch wenn er im Meinungskampf nicht zur Neutralität verpflichtet ist [...], sich dieser Mittel bedient, um seine parteiische Auffassung zu dem Volksbegehren der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.“)? Wenn ja: hält er an seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/13593, Nr. 5, die dem Richterspruch des OLG Berlin-Brandenburg ganz klar widerspricht, fest?

Antwort zu 3 und 4: Anders als bei Wahlen unterliegen die staatlichen Organe im Volksgesetzgebungsverfahren keiner strikten Neutralitätspflicht. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seinem Beschluss am 7. Januar 2014 (VG 2 L 270.13) dazu ausgeführt: „Das Verfassungsgebot der grundsätzlichen staatsfreien Meinung- und Willensbildung verpflichtet die staatlichen Organe im Meinungskampf im Vorfeld einer Volksabstimmung durch Volksbegehren oder Volksentscheid zur Sachlichkeit, nicht aber – wie bei Wahlen zur Neutralität. (...) In diesem Meinungsbildungsprozess darf auch der Senat von Berlin als durch Wahlen legitimierte und für das Wohl des Landes verantwortliche Landesregierung eingreifen. Bei der Darlegung seiner Argumente ist er nicht verpflichtet, lediglich eine moderierende, sich eigener Wertungen enthaltende Haltung einzunehmen. Er darf seine Position auch als aus seiner Sicht zwingend vertreten und werbend dafür eintreten“.

Auch der Berliner Verfassungsgerichtshof (Berl-VerfGH) - vgl. Berl-VerfGH, Beschl. v. 27.10.2008, VerfGH 86/08 – juris Rdnr. 61 - geht davon aus, dass Staatsorgane für eine bestimmte sachliche Lösung im Rahmen eines Volksentscheids eintreten dürfen. Für Volksentscheide regelt § 32 Absatz 4 Berliner Abstimmungsgesetz (BerlAbstG) ausdrücklich, dass der Senat zur Mitwirkung an der Volksgesetzgebung aufgerufen ist und auf weitere Informationsmöglichkeiten hinweisen kann. Derartige über das Amtliche Mitteilungsblatt hinausgehende Informationen kann der Senat nur unter Einsatz von Haushaltsmitteln veröffentlichen. Nur so ist es dem Senat möglich, für die Dauer eines Volksgesetzge-

bungsverfahrens seine für die bürgernahe Verwaltung essentielle Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Art. 66 Abs. 1 Verfassung von Berlin [VvB]) wahrzunehmen.

Frage 5: Kann der Senat der Überlegung folgen, dass das Gleiche bei landeseigenen, öffentlicher Rechts- und Zweckbindung unterworfenen Wohnungsbaugesellschaften hinsichtlich derjenigen Finanzmittel gelten muss, die durch die Mieterinnen und Mieter und ggf. durch (direkte oder indirekte) Bereitstellung von öffentlichen Haushaltsmitteln des Landes Berlin als Eigentümer zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Wohnungsbaugesellschaft aufgebracht werden? Wenn ja: hält er an seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/13593 fest?

Antwort zu 5: Der öffentliche Zweck und der Auftrag der städtischen WBG ist in ihren Satzungen niedergelegt. Darin wird bestimmt, dass sie Immobiliengeschäfte jedweder Art betreiben sollen, insbesondere die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung, darunter für Haushalte mit geringem Einkommen, zu tragbaren Belastungen. Die städtischen WBG sind zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck zu erfüllen. Zur Errichtung preiswerten Wohnraums müssen die Gesellschaften u.a. auch landeseigene Flächen in Anspruch nehmen. Dabei können sie einerseits auf Grundstücke des Liegenschaftsfonds zurückgreifen, sind andererseits jedoch auch darauf angewiesen, bisher für Wohnungsbau ungenutzte und erst zu erschließende Fläche im Rahmen ihrer Akquisetätigkeit zu erwerben und zu entwickeln. Das Engagement der städtischen WBG für ein Randbebauung am Tempelhofer Feld mit Wohnungsneubau ergibt sich somit aus ihrem satzungsgemäßen Auftrag.

Frage 6: Mittels welcher Vorkehrungen stellt der Senat sicher, dass sich Unternehmen, die vom Land beherrscht werden, nicht ihrer öffentlich-rechtlichen Bindungen entziehen, indem sie für die Erfüllung des ihnen obliegenden Zwecks gebundene Mittel für die Parteinahme in politischen Auseinandersetzungen einsetzen?

Antwort zu 6: Die landeseigenen WBG werden in den Rechtsformen Aktiengesellschaft (AG) sowie als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaften erfolgt in Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung. Als Kontrollorgane der WBG werden in den jeweiligen Satzungen Aufsichtsräte bestimmt. Die Kontrolle der satzungs- und gesetzeskonformen Geschäftstätigkeit der WBG obliegt demnach ihren jeweiligen Aufsichtsräten. Zur Kontrolltätigkeit der Aufsichtsräte gibt § 111 des Aktiengesetzes (AktG) Satz 1 vor: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“ Diese Aufgabe ist nach § 111 Satz 5 AktG nicht übertragbar: „Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.“ Gemäß § 53 GmbH-Gesetz (GmbHG) ist § 111 AktG entsprechend anzuwenden. Somit ist eine zusätzliche Kontrolle der Gesellschaften weder möglich noch ist sie, in Anbetracht

des Einsatzes der WBG für mehr bezahlbaren Wohnungsneubau in Berlin, geboten.

Frage 7: Trifft es zu, dass die beiden Wohnungsbau-gesellschaften in Hauseingängen u. ä. und mittels Post-wurfsendungen an die Mieter\*innen – im Grunde auf deren Kosten, weil über Mietzins finanziert – für das Anliegen des „Aktionsbündnisses Tempelhofer Feld für alle“ und damit für die Senatspläne werben werden?

Antwort zu 7: Wie der Beantwortung der Fragen 1. und 2. zu entnehmen ist, vertreten die städtischen Gesell-schaften das Interesse, u. a. am Rande des Tempelhofer Feldes neue Wohnungen zu bauen. Diese Position wird im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Kommunikation gegenüber den Mieterinnen und Mietern selbstverständlich vertreten.

Frage 8: Wenn 7. ja: Wird es zukünftig jedermann ge-nerell möglich und gestattet sein, in Hauseingängen u. ä. der öffentlichen Wohnungsbestände Berlins für politische Anliegen gleich welcher Art, die in der Stadtgesellschaft diskutiert werden, zu werben?

Antwort zu 8: In den Hausschaukästen erfolgen aus-schließlich Informationen der Vermieterin bzw. des Ver-mieters oder der Mieterbeiräte.

Frage 9: Wenn 7. ja: Wie begegnet der Senat dem Vorwurf des Mietervereins, ein solches Verhalten „ver-stöße gegen das Maßhaltegebot, nach dem allgemeinpoli-tische Werbung im Treppenhaus unzulässig ist – und diene nicht dem Hausfrieden“ (vgl. „Zoff um Volksent-scheid-Plakate“, in: Berliner Zeitung, 8. April 2014).

Antwort zu 9: Im besagten Artikel aus der Berliner Zeitung wird der Geschäftsführer des Berliner Mieterver-eins Reiner Wild mit folgendem Zitat erwähnt: „Wenn es jedoch einen Schau-kasten gebe, der vom Vermieter deut-lich für Eigenwerbung genutzt werde, könne er dort das Plakat für die Randbebauung des Tempelhofer Feldes anbringen.“ Genauso verfahren die städtischen WBG.

Berlin, den 23. Mai 2014

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke-Daldrup

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2014)